

# SATZUNG

der

Vereinigung aller Branchen (VAB)

Freie Arbeiter/innen Union (FAU)

Leipzig

Stand: 17.09.2009

Herausgegeben von:  
VAB FAU Leipzig  
Sekretariat  
Kolonnadenstr. 19  
04109 Leipzig

## **I Grundlagen**

## **II Zweck und Ziel**

## **III Mitgliedschaft**

1. Wer kann Mitglied werden?
2. Aufnahmeverfahren
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen
4. Beendigung der Mitgliedschaft

## **IV Organisatorische Struktur**

1. Vollversammlung und Sekretariat
2. Mandatsträger/innen
3. Branchenstrukturen
4. Sozialorganisationen
5. Ortskontakte
6. FAU-Föderationen
7. Auflösung

## **V Vollversammlung und Entscheidung**

1. Gültigkeit
2. Turnus
3. Delegierte
4. Antragstellung
5. Entscheidungsfindung
6. Schlichtungsstelle

## **VI Finanzierung**

1. Grundlagen
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Verwendung
4. Prüfung

## **VII Solidaritätsleistungen**

1. Tatkräftige Solidarität
2. Rechtsschutz
3. Gemaßregeltenunterstützung
4. Streikunterstützung

## **VIII Publikationen**

## **IX Schlussbestimmungen**

## **I Grundlagen**

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Vereinigung aller Branchen (VAB) Leipzig.
2. Die VAB Leipzig schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der VAB FAU Leipzig regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie der VAB fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet der VAB FAU Leipzig erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Leipzig. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
5. Sitz der VAB FAU Leipzig ist die Kolonnadenstr. 19, 04109 Leipzig.

## **II Zweck und Ziel**

1. Zweck der VAB FAU Leipzig ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck der VAB FAU Leipzig ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Die VAB FAU Leipzig lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeit ab.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der VAB FAU Leipzig ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Leipzig zu schaffen.

## **III Mitgliedschaft**

### *1. Wer kann Mitglied werden?*

- a) Mitglied der VAB FAU Leipzig kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r) oder selbständig arbeitet. Die Mitgliedschaft in der VAB FAU Leipzig kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation beantragt werden.
- b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe.

### *2. Aufnahmeverfahren*

- a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
  - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe V.).
  - schriftlich an das Sekretariat (siehe IV.), welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die VV weiterleitet.
- b) Mit der Aufnahme per Akklamation beginnt die zweimonatige Anwartschaftszeit des Neumitglieds. Ausnahmeregelungen (Verkürzung der Frist) werden in der Vollversammlung behandelt.
- c) Mit Ablauf dieser Frist stehen ihm/ihr die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu.
- d) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine gültige Satzung der VAB FAU Leipzig samt Anhängen ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur der VAB FAU Leipzig integriert.

### *3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen*

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen der VAB FAU Leipzig die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:
  - Streikunterstützung (VII.4),
  - Gemaßregeltenunterstützung (VII.3),
  - Rechtsschutz (VII.2),
  - tatkräftige Solidarität (VII.1).

### *4. Beendigung der Mitgliedschaft*

- a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- c) Eine Stundung kann schriftlich vereinbart werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der VAB FAU Leipzig wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

## **IV Organisatorische Struktur**

### *1. Vollversammlung und Sekretariat*

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ der VAB FAU Leipzig.
- b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die VAB FAU Leipzig an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder der VAB FAU Leipzig Verwendung finden sollen und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. (siehe V.)
- c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen der VAB FAU Leipzig wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten. Es soll weiterhin die Vollversammlungen vorbereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einberufen.

### *2. Mandatsträger/innen*

- a) das Sekretariat ist das ausführende Organ der VAB FAU Leipzig. Dem Sekretariat gehören als Mandatsträger/innen mindestens Sekretär und Kasse an. Weitere Angehörige und die Aufgaben der Mandatsträger/innen sind in der "Geschäftsordnung der VAB FAU Leipzig" festgelegt. Die Mandatsträger/innen, die diese Aufgaben versehen, sind der Vollversammlung kollektiv verantwortlich und werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist zweimalig möglich.
- b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- c) Mandatsträger/innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils kollektiv rechenschaftspflichtig
- d) Die Entlastung der Mandatsträger/innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.
- e) Mandatsträger/innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung der VAB FAU Leipzig beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der VAB FAU Leipzig.
- f). Bevor Mitglieder oder ein Mitglied der VAB FAU Leipzig ein Mandat in der FAU übernehmen, oder anbieten dies zu tun, sollen sie sich durch die VV das Vertrauen aussprechen lassen.

### *3. Branchenstrukturen*

- a) Die VAB FAU Leipzig als branchenübergreifende Gewerkschaft ist bestrebt, Branchensyndikate auszubilden.
- b) Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe und/oder betriebsübergreifende Branchengruppe bilden.
- c) Sobald sich Gruppen dieser Art konstituiert haben und von der Vollversammlung anerkannt wurden, können sie als Teil der VAB FAU Leipzig Delegierte zur Vollversammlung schicken. Sie sollen sich außerdem mit bestehenden Branchenstrukturen in der FAU in Kontakt setzen.
- d) Ein eigenständiges Branchensyndikat kann von mindestens 20 Mitgliedern gegründet werden, wenn es eine betriebsübergreifende Struktur aufweist. Der Beschluss ist in der Vollversammlung zu treffen.
- e) Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.
- f) Sobald eine weitere FAU-föderierte Gewerkschaft neben die VAB FAU Leipzig tritt, bilden beide Syndikate die Lokalföderation FAU Leipzig, die sich eine eigene Satzung gibt.

### *4. Sozialorganisationen*

- a) Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z.B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und RentnerInnen) ausrichten.
- b) Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil der VAB FAU Leipzig.

### *5. Ortskontakte*

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Leipzigs fungieren, um dort eigenständige FAU-Syndikate aufzubauen.

### *6. FAU-Föderationen*

- a) Nach Möglichkeit beteiligt sich die VAB FAU Leipzig an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3).
- b) Die Mitglieder der VAB FAU Leipzig sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

### *7. Auflösung*

Im Falle der Auflösung (siehe V.4) fällt das Vermögen der VAB FAU Leipzig an die Regionalföderation Ost.

## **V Vollversammlung und Entscheidung**

### *1. Gültigkeit*

Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig

### *2. Turnus*

Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.

### *3. Delegierte*

- a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur VV entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der VV abgehalten haben.
- b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen (IV.3) repräsentieren ihre Gruppe nach folgendem Stimmenschlüssel, wenn nicht mehr Mitglieder der Gruppe anwesend sind: Mitglieder der Gruppe Stimmen in der VV

3-5	2
6-10	3
11-15	4
16-20	5
ab 21	6

#### *4. Antragstellung*

- a) Jedes Mitglied und jede Betriebs- oder Branchengruppe kann Anträge stellen.
- b) Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt.
- d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.
- e) Anträge auf Auflösung der VAB FAU Leipzig müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

#### *5. Entscheidungsfindung*

- a) Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit 75% Mehrheit gefasst.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der VV nach gründlicher Einschätzung der Lage.
- d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

#### *6. Schlichtungsstelle*

- a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung der VAB FAU Leipzig als Schlichtungsstelle.
- c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen
- e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

### **VI Finanzierung**

#### *1. Grundlagen*

Die Finanzierung der VAB FAU Leipzig erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Mandatsträger/in.

#### *2. Höhe der Mitgliedsbeiträge*

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettolohns und soll möglichst quartalsweise abgeführt werden.
- b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist beim Sekretariat zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

#### *3. Verwendung*

- a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen der VAB FAU Leipzig. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
  - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
  - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
  - Streikkasse (VIII.4)
  - Solidaritätsfonds (VIII.4)

#### *4. Prüfung*

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

### **VII Solidaritätsleistungen**

#### *1. Tatkräftige Solidarität*

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der VAB FAU Leipzig in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die VAB FAU Leipzig erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.5) hat, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

#### *2. Rechtsschutz*

a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt die VAB FAU Leipzig dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.

c) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte der VAB FAU Leipzig hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Ost.

#### *3. Gemaßregeltenunterstützung*

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Unternehmers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

#### *4. Streikunterstützung*

a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse der VAB FAU Leipzig. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

b) Bevor ein Arbeitskampf der VAB FAU Leipzig abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.

c) Die VAB FAU Leipzig ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds der VAB FAU Leipzig, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

### **VIII Publikationen**

Die VAB FAU Leipzig unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“, und nutzt eine Seite auf der Website der FAU.

### **IX Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung wurde am 02.04.2008 auf einer regulären Vollversammlung der VAB FAU Leipzig angenommen und trat unverzüglich in Kraft. Die erste Satzungsänderung erfolgte am 17.09.2009.

2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie der VAB FAU Leipzig liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4 geändert werden.

3. Anhänge (intern)

Anhang: Organisationsrichtlinien der VAB Leipzig

Anhang: Satzung der Regionalföderation Ost in der FAU

Anhang: Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU

Neumitgliedern wird außerdem die Lektüre der folgenden Broschüren empfohlen: „Organisationshandbuch Syndikate – Grundlagen zum Aufbau von FAU-Syndikaten“ (FAU Frankfurt, 2007), „IWW Organizing Manual“ (dt.e Fassung, 2006), historische „Prinzipienerklärung des Syndikalismus“ (R. Rocker, 1919).